

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gloggnitz

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Gloggnitz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 15.927.244,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 67.387 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grund besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 18,-- pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	18,00	54,00
25	18,00	450,00
35	18,00	630,00
75	18,00	1.350,00
125	18,00	2.250,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,75 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate.
Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.

- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1) von 1.10. bis 31.12
- 2) von 1.1. bis 31.3.
- 3) von 1.4. bis 30.6.
- 4) von 1.7. bis 30.9.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5., und 15.8. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.
- 2) Mit Wirksamwerden der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren außer Kraft.